

VII. Das S. 28 s. 16 der Sleitsordnung angeordnete besondere Gleite wegen fremder ledener Tabakspfeifen, von 3 Groschen vom einspännigen Karren, 8 Pfennige vom Schubkarren, 4 Pfennige von der Tracht, wird aufgehoben und auf selbige das allgemeine Gleite mit vom Centnergut, nach S. 19 der Sleitsordnung, angewendet.

VIII. Wollene Zeuge (Lücher, Casimire u. s. w.) aus den genannten Staaten werden, gleich den inländischen Fabrikaten dieser Art, nach S. 5 §. 14 des Nachtrags vom Jahre 1826, als Centnergut mit 2 Groschen 6 Pfennige vom Pferde und 1 Groschen vom Wagen vergletet, und dagegen das besondere Gleite auf ausländische Zeugwaren zu 2 Groschen 6 Pfennige vom Centner aufgehoben. Baumwollene Zeugwaren aus den Vereinständen sollen künftig, gleich den wolleinen Zeugen, als Centnergut vergletet werden.

IX. Das Gleite von den in das Amt Cöslitz zum Befuh der Langholzflöße eingebrachten Langflößholzern, zu 3 Groschen von jeder zwöispännigen Fuhre, wird aufgehoben und von diesen Stammholzern, wie von den aus inländischen Wäldungen zur Langholzflöße kommenden, nach §. 34 des gedachten Nachtrags, außer dem Floß-, Zoll- und Stempel-Gelde, eine weitere Gleitsabgabe nicht entrichtet.

X. Köpferwaren aus den Vereinständen, welche auf Märkte innerhalb der Vereinsgrenzen verführt werden, entrichten künftig, unter analoger Anwendung der Bestimmung S. 10 des Nachtrags, die geringern Gleitsätze, nämlich:

ein einspänniger Wagen	• • •	2 Groschen,
ein zwei- und mehrespänniger Wagen	•	3 •

Die Köpfer in Köthen werden, bei Verführung ihrer Waare auf einen Markt in einem Vereinstande, hiernach ebenfalls behandelt, und entrichten außerdem im Altenburgischen Amtsbezirke, wie bisher, von zwei- und mehrespännigen Wagen anstatt 3 Groschen, nur 4 Groschen und retour 2 Groschen, vom einspännigen Wagen dagegen künftig auch außer den Märkten nur 2 Groschen.

Altenburg, den 27^{ten} November 1828.



Herzoglich Sächsisches Geheimenes Ministerium.

von Trübschler.

E. von Braun.